



14/SN-33/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

ZI. 239/87

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63

1016 Wien

Datum: 15. NOV. 1987

17. Nov. 1987

Verteilt...

GZ 32.028/11-I 10/87

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationale Kindesentführung;
Begutachtungsverfahren.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat die Einladung, zu dem Entwurf des vorstehend angeführten Bundesgesetzes Stellung zu nehmen, erhalten und möchte vorweg für die klaren und übersichtlichen Erläuterungen danken, die zur Abgabe der Stellungnahme sehr förderlich waren. Er beeht sich, zu dem Entwurf folgendes zu bemerken:

Der Beitritt der Republik Österreich zu dem gegenständlichen Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 wird durchaus begrüßt. Dadurch ergibt sich für das Durchführungsgesetz eine gewisse Automatik. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag stimmt deshalb diesem Entwurf grundsätzlich zu. Es bestehen aber Bedenken gegen einzelne Bestimmungen, die im folgenden ausgeführt werden.

- Nach § 5 Abs. 2 des Entwurfs hat der Vorsteher des Bezirksgerichtes einen an diesem Gericht tätigen Richteramtsanwärter oder Rechtspraktikanten oder einen in Vormundschaftsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten des Gerichtes zur Vertretung des Antragstellers zu bestellen, wobei über den Antrag im Verfahren Außerstreitsachen zu entscheiden ist. Erst bei einer Abweisung des Antrags hat das Gericht nach § 5 Abs. 3 die Beigabe eines Rechtsanwaltes zu bewilligen. In den Erläuterungen heißt es dazu, daß die Beigabe eines

- 2 -

Rechtsanwaltes im ersten Stadium nicht erforderlich sei, da das außerstreitige Verfahren ein amtswegiges Verfahren ist, sowie im Hinblick darauf, daß kein Zwang besteht, sich im außerstreitigen Verfahren eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Beide Argumente sind nicht überzeugend, um die Beigabe eines Rechtsanwaltes in diesem Verfahrensstadium auszuschließen. Die Materie ist sicher kompliziert und es ist keineswegs gewährleistet, daß ein in Ausbildung befindlicher Jurist die nötige Sachkenntnis und den nötigen Überblick hat, um den ausländischen Antragsteller effizient zu vertreten. Schwierigkeiten können sich sowohl hinsichtlich des Sachverhaltes, der etwa noch weitere Angaben unter gezielter Fragestellung an den Antragsteller erfordert, als auch in rechtlicher Beziehung ergeben. Anzunehmen, daß allein deshalb, weil es sich um amtswegiges Verfahren handelt, die Einschaltung eines Rechtsanwaltes als Vertreter des Antragstellers nicht zweckmäßig, ja unter Umständen für den Erfolg nicht sogar ausschlaggebend sein kann, verkennt die Situation, wie sie sehr wohl auch im Außerstreitverfahren gegeben ist. Es ist oft erforderlich, daß ein Verfahren von Anfang an in die richtigen Bahnen gelenkt wird. Ferner betonen Übereinkommen und Entwurf die große Dringlichkeit einer Entscheidung, zu der die Beigabe eines Rechtsanwaltes ab dem Beginn des Verfahrens wesentlich beitragen kann. Dazu kommt, daß es für den Rechtsanwalt, wenn er erst im Rechtsmittelverfahren beigegeben wird, zumindest sehr schwer ist, innerhalb der Rechtsmittelfrist den erforderlichen Kontakt mit dem Antragsteller aufzunehmen. Dabei ist auch die in der Regel bestehende, zumindest Verzögerungen mit sich bringende Sprachbarriere zu beachten. Der Entwurf selbst verkennt nicht, daß dies mit Problemen verbunden ist.

Aus all diesen Gründen sollte die Beigabe eines Rechtsanwaltes analog zu § 5 Abs. 3 des Entwurfs (abgesehen davon, was zu diesem Entwurfteil noch ausgeführt wird) zumindest dann erfolgen, wenn es der Antragsteller beantragt oder wenn es der Vorsteher des Bezirksgerichtes für zweckmäßig erachtet. Das sollte in einem zusätzlichen Absatz geregelt werden.

2. In § 5 Abs. 2 heißt es weiters, daß über den Antrag **unverzüglich** zu entscheiden ist. Im weiteren Sinne sollte über jeden Antrag bei Gericht unverzüglich, also ohne Verzug, entschieden werden. So dringend aber auch die Bereinigung einer Kindesentführung zweifellos ist, gibt es auch viele andere Fälle in der Justiz und darunter auch im Außerstreitverfahren, die ebenso dringend oder

noch dringender sind. Daher sollte ein Gesetz nicht einseitig eine Kategorie derart hervorheben und damit legistisch besserstellen als andere Kategorien oder Einzelfälle, für die das ebenso oder noch mehr gilt. In Übereinstimmung mit Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens sollte deshalb das Wort "unverzüglich" unbedingt durch die Worte "mit der gebotenen Eile" ersetzt werden. In dem Zusammenhang muß auch der Begriff der "Verzögerung" in § 5 Abs. 5 grundsätzlich abgelehnt werden. Er wäre besser durch einen nicht herabsetzenden Begriff zu ersetzen (etwa "lange Dauer des Verfahrens"). Hier mag aber eine textliche Bindung durch Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens vorliegen.

3. Gemäß § 5 Abs. 3 ist die Verfahrenshilfe jedenfalls (durch Beigabe eines Rechtsanwalts) zu bewilligen, ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Antragstellers. In den Erläuterungen wird dies auf Seite 23 als eine großzügige Regelung bezeichnet. Sie wird im Hinblick auf den verbesserten Zugang zum Recht sowie darauf, daß die Zahl der Fälle, in denen die materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe in der Person des Antragstellers nicht vorliegen, vermutlich relativ gering sei, für angebracht erachtet. Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ist nicht bekannt, woher die zweite Annahme stammt. Er bezweifelt, daß dem so ist. Warum sollen nicht gerade Kinder aus vermögenden Verhältnissen entführt werden? Ist eine Behörde die Antragstellerin, so gilt das Argument überhaupt nicht für sie. Mit dem verbesserten Zugang zum Recht hat die Frage, ob einem vermögenden Antragsteller die Bezahlung der Kosten durch die Beigabe eines Rechtsanwaltes wirtschaftlich zugemutet werden kann, nichts zu tun. Zur raschen Durchführung könnte die zuständige ausländische Behörde ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe gegeben sind, dem Ansuchen die erforderliche Bescheinigung beilegen. Art. 26 Abs. 3 des Übereinkommens erhält die Voraussetzung für diese Lösung. Bei der gegebenen Budgetsituation, aber auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz, muß deshalb diese "Großzügigkeit" abgelehnt werden. Es sollte vielmehr eine Regelung getroffen werden, wie sie beispielsweise im Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl 317/1969), § 6 Abs. 3, enthalten ist, für welches die vorliegenden Überlegungen zum Entwurf mindestens ebenso gegolten hätte, ohne daß eine Regelung wie hier im Gesetzesentwurf getroffen wurde.

- 4 -

Im übrigen sei bemerkt, daß der letzte Satz ("Die Auswahl des Rechtsanwalts obliegt dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer") dann überflüssig ist, wenn die Verfahrenshilfe durch Beigabe eines Rechtsanwalts bewilligt wird, weil damit auch § 67 ZPO zur Anwendung käme. Dieser Satz ist allerdings für eine Lösung wie bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erforderlich.

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz hat noch folgendes angemerkt:

In § 5 Abs. 1 des Entwurfes ist geregelt, daß das Bundesministerium für Justiz fehlende Übersetzungen veranlassen muß. Auf Seite 10 des Entwurfes ist sodann ausgeführt, daß diese Übersetzungen durch die Übersetzungsstelle des Bundesministeriums für Justiz hergestellt werden sollen und die dabei erwachsenden Kosten wesentlich geringer sein werden als bei Übersetzung durch einen Dolmetscher. Diesen wirtschaftlichen Erwägungen kann nicht beigestimmt werden. Die Honorare der Dolmetscher sind im Gebührenanspruchsgesetz geregelt. Im gegenständlichen Fall wird es sich immer um Übersetzungen aus der fremden Sprache in die deutsche Sprache handeln, sodaß der geringe Ansatz des § 54 1 a anzuwenden ist. Da diese Ansätze sehr gering gehalten sind, ist nicht anzunehmen, daß ein hauptberuflich angestellter Übersetzer im Ministerium bei Bedachtnahme auf sämtliche Nebenkosten, wie Beistellung von Schreibkräften, anteiligen Verwaltungskosten und anteiligen Kosten für die Bereitstellung von Arbeitsräumen, billiger sein kann als ein freiberuflich tätiger Übersetzer. Es sollte daher auch hier die Regelung des § 3 des Entwurfs, wonach die Übersetzung - soweit wie möglich im Rahmen der Verfahrenshilfe - durch Dolmetscher durchzuführen ist, angewandt werden.

Wien, am 28. Juli 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich
Präsident